**Voranfrage bäuerliches Bodenrecht (BGBB):**

**Abparzellierung eines Ökonomiegebäudes ab landwirtschaftlichem Grundstück oder Abtrennung ab einem landwirtschaftlichen Gewerbe**

|  |  |
| --- | --- |
| Gesuchsteller/Grundeigentümer |  |
| Adresse |  |
| Grundstück-Nr./Gemeinde |  |
| Tel. Nummer/Natel Nummer |  |
| E-Mail-Adresse |  |

Untenstehende Fragen müssen beantwortet und einem Gesuch für Abparzellierung beigelegt werden.

1. Sind Sie Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes? Besitzen Sie noch weitere landwirtschaftliche Grundstücke? Falls ja, bitte Grundstück-Nr. angeben.
2. Warum möchten Sie das Ökonomiegebäude abparzellieren, resp. vom landw. Gewerbe abtrennen?
3. Wann wurde das Ökonomiegebäude gebaut? Wurde es in den letzten Jahren umgebaut?
4. Wurde der Bau (oder ein Umbau) des Ökonomiegebäudes durch öffentliche Gelder (Landwirtschaftliche Kreditkasse oä.) unterstützt?
5. Wie und durch wen wurde das Ökonomiegebäude seit dem Jahr 1980 (Einführung Raumplanungsgesetz) genutzt? Waren, resp. sind die Benutzer in der Landwirtschaft tätig?
6. Durch wen und wie wird in Zukunft das Ökonomiegebäude genutzt? Ist dieser Landwirt?
7. Wird das Ökonomiegebäude in den nächsten 6 Jahren renoviert?
8. Wer hat das umliegende Wiesland bisher bewirtschaftet (Bewirtschafter seit 1980)?
9. Was geschieht mit dem Wiesland? (Wird das Wiesland verpachtet, muss ein langjähriger Pachtvertrag, mind. 6 Jahre ab Abparzellierung, dem Fragebogen beigelegt werden).
* Wiesland wird verkauft. Neuer Eigentümer (Name und Adresse):
* Wiesland wird verpachtet. Pächter (Name und Adresse):
1. Verfügt der Käufer, resp. Pächter des landwirtschaftlichen Landes über genügend eigene Ökonomiegebäude in der Nähe? (Angabe Ort und Anzahl/Grösse der Gebäude)
2. Bemerkungen / Verschiedenes:

**Bitte beachten Sie folgende Punkte:**

Dem Gesuch müssen zwei Aussen- und mindestens zwei Innenaufnahmen des betroffenen Gebäudes beigelegt werden.

Wird ein bestehendes Gebäude von einem Grundstück abgetrennt, darf dadurch auf dem verbleibenden Grundstück kein Grundstein für ein Bedürfnis nach Neubauten gelegt werden (Kommentar BGBB, 2. Auflage 2011, zu Art, 60 S. 779). Das Amt für Raumentwicklung kann eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch verfügen („kein Anspruch auf landwirtschaftliche begründete Ökonomiebauten“).

Die Bearbeitung Ihres Gesuchs kann, sofern aufwändige Abklärungen nötig sind, einige Zeit dauern. Unabhängig eines Entscheids beim Amt für Raumentwicklung und beim Amt für Landwirtschaft fallen Gebühren an, die dem Gesuchsteller/Grundeigentümer verrechnet werden.

Der Gesuchsteller/Grundeigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die für die Behandlung des Gesuchs zuständigen Amtsstellen zusätzliche, für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Angaben bei weiteren Amtsstellen einholen dürfen.

Der Gesuchsteller/Grundeigentümer erklärt die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort und Datum |  |
| Unterschrift |  |